

**Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Physik
an der Universität Regensburg
Vom 21. September 2007**

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und mit § 58 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 5 Beschleunigtes Verfahren
- § 6 Studienberatung
- § 7 Qualifikation
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Modulkatalog, Punktekonto
- § 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 15 Ungültigkeit der Prüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Sonderregelungen für Behinderte

II. Bachelorprüfung

- § 18 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 19 Prüfungsfristen, Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 20 Studienbegleitende Prüfungen
- § 21 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 24 Abschluss der Bachelorprüfung, Bildung der Prüfungsgesamtnote
- § 25 Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung
- § 26 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

III. Masterprüfung

- § 27 Bestandteile der Masterprüfung
- § 28 Prüfungsfristen
- § 29 Studienbegleitende Prüfungen
- § 30 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 31 Masterarbeit
- § 32 Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 33 Abschluss der Masterprüfung, Bildung der Prüfungsgesamtnote
- § 34 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
- § 35 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

IV. Schlussvorschriften

- § 36 In-Kraft-Treten

Anlage: Eignungsverfahren

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Universität Regensburg bietet die konsekutiven Studiengänge Bachelor Physik und Master Physik an. Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Verleihung von Graden in diesen Studiengängen.

§ 2

Zweck der Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die grundlegenden Zusammenhänge des Faches überblickt und die für ein anschließendes Masterstudium oder einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums; der Masterstudiengang ist forschungsorientiert. Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der Kandidat selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für eine Promotion oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

§ 3

Akademische Grade

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Naturwissenschaftliche Fakultät II – Physik – für die Universität Regensburg den akademischen Grad "Bachelor of Science" („B. Sc.“).
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Naturwissenschaftliche Fakultät II – Physik – für die Universität Regensburg den akademischen Grad "Master of Science" („M. Sc.“).

§ 4

Gliederung des Studiums und Studiendauer

- (1) ¹Der Bachelor- sowie der Masterstudiengang sind modularisiert. ²Alle Module bestehen aus Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare, individuelle Projekte). ³Die Lehrveranstaltungen werden zum Zwecke der Anerkennung innerhalb des European Credit Transfer Systems (ECTS) mit Leistungspunkten (LP) bewertet. ⁴Voraussetzung für die Zuerkennung der Leistungspunkte ist ein Leistungsnachweis, der durch eine studienbegleitende Prüfung erbracht wird.
- (2) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester.
- (3) ¹Der Umfang der für das Bachelorstudium erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt 180 LP. ²Die genauen Studieninhalte ergeben sich aus den Beschreibungen der Module des Studiengangs im Modulkatalog (siehe § 10 Abs. 1).
- (4) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester. Diese gliedert sich in
 1. eine auf dem Bachelorstudium aufbauenden Vertiefungsphase, welche die ersten zwei Semester umfasst,
 2. eine Forschungsphase, welche die folgenden beiden Semester umfasst. In der Forschungsphase wird neben der weiteren fachlichen Spezialisierung die Masterarbeit angefertigt.
- (5) ¹Der Umfang der für das Masterstudium erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit 120 LP. ²Die genauen Studieninhalte ergeben sich aus den Beschreibungen der Module des Studiengangs im Modulkatalog (§ 10 Abs. 1).

§ 5

Beschleunigtes Verfahren

- (1) ¹Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs Physik bietet die Universität Regensburg gemeinsam mit der Universität Erlangen-Nürnberg besondere Lehrveranstaltungen für eine Beschleunigung des Studienablaufs an. ²Das beschleunigte Verfahren setzt in der Regel nach dem dritten Fachsemester ein. ³Die Teilnehmer können ab dem vierten Fachsemester an Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs teilnehmen. ⁴Nach Aufnahme in den Masterstudiengang werden die dort erzielten Leistungen auf die im Rahmen des Masterstudiengangs zu erbringenden Leistungen angerechnet.
- (2) ¹Die Teilnahme am beschleunigten Verfahren setzt eine besondere Qualifikation voraus, die durch eine gemeinsame Auswahlkommission (Abs. 3) überprüft wird.
 1. ²Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) der Bewerber darf zum Zeitpunkt der Aufnahme das vierte Fachsemester nicht überschritten haben;
 - b) er muss hervorragende Leistungen aus dem Bachelor-Studiengang Physik an der Universität Regensburg oder an einer anderen Universität nachweisen. Hervorragende Leistungen sind gegeben, wenn die Durchschnittsnote „sehr gut“ (nicht schlechter als

1,5) ist. ³Anstelle des Moduls *Experimentalphysik B* ist der *Vorbereitungskurs* für das beschleunigte Verfahren zu absolvieren (siehe § 18 Abs. 2).

2. ¹Die Bewerbung zur Teilnahme am beschleunigten Verfahren kann jeweils für das kommende Sommersemester bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin erfolgen. ²Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen: ein Lebenslauf, eine Darstellung des bisherigen Studienverlaufs sowie Unterlagen, die die bisherigen hervorragenden Leistungen des Bewerbers dokumentieren.
 3. ¹Auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen trifft die gemeinsame Auswahlkommission eine Vorauswahl der Bewerber. ²Die ausgewählten Bewerber müssen zwei Bewerbungsgespräche mit Mitgliedern der gemeinsamen Auswahlkommission absolvieren. ³Die endgültige Entscheidung über eine Teilnahme am beschleunigten Verfahren trifft die gemeinsame Auswahlkommission aufgrund der Bewerbungsgespräche und der vorgelegten Unterlagen.
- (3) ¹Der gemeinsamen Auswahlkommission für die Qualifikation zum beschleunigten Studium gehören an: je drei Professoren der Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Universität Regensburg sowie der Lehrereinheit Physik der Universität Erlangen-Nürnberg. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultäten auf drei Jahre eingesetzt. ³Eine Wiederbenennung ist möglich. Die Kommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) ¹Die Qualifikation für das beschleunigte Studium wird nach Beurteilung der vorgelegten Unterlagen und der beiden Bewerbungsgespräche durch einstimmiges, auf „bestanden“ lautendes Urteil der Mitglieder festgestellt.

§ 6

Studienberatung

¹Den Studierenden wird eine Fachstudienberatung angeboten. ²Der Studierende sollte die Fachstudienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Aufnahme des Studiums,
- in allen Fragen der Studienplanung,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
- im Fall von Studienfach- bzw. Studiengangs- oder Hochschulwechsel.

§ 7

Qualifikation

- (1) Für die Aufnahme des Bachelorstudiums gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium.
- (2) Die Qualifikation für den Masterstudiengang besitzt, wer folgende Voraussetzung erfüllt:

1. ¹Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studiengang Physik an einer Universität in Deutschland, oder eines vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit mindestens der Note „gut“. ²Ist die Abschlussnote eines vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschlusses schlechter als gut oder der Abschluss nicht vergleichbar, kann die Qualifikation auch durch ein Eignungsverfahren nach der Anlage zu dieser Prüfungsordnung festgestellt werden. ³Dabei müssen mindestens 16 LP im Bereich *Vertiefung Physik* (siehe § 18 Abs. 2) oder äquivalente Leistungen nachgewiesen werden. ⁴Waren diese oder äquivalente Leistungen nicht Bestandteil des Bachelor-Studiengangs, so kann eine vorläufige Einschreibung erfolgen. ⁵Die endgültige Einschreibung erfordert den Nachweis dieser Leistungen spätestens am Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums.
 2. ¹Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen vorzulegen. ²Auf dieser Grundlage kann eine vorläufige Einschreibung erfolgen. ³Für die endgültige Einschreibung ist das Abschlusszeugnis spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachzureichen.
- (3) Entscheidungen über die Vergleichbarkeit der Abschlüsse trifft der Prüfungsausschuss.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Bachelor- und Masterstudiengang Physik wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Dieser besteht aus vier Professoren und einem prüfungsberechtigten Vertreter der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beantragt der Vorsitzende eine Nachwahl im Fakultätsrat.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Vertreter der jeweiligen Gruppen im Fakultätsrat gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen obliegt dem Studiendekan. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Zutritt zu allen Prüfungen.

- (7) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind aktenkundig zu machen.
- (8) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (9) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgestellt. Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die den Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Prüfungsleistung lautet dann:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - über 1,5 bis 2,5 = gut
 - über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
- (4) Eine Studienleistung bzw. Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 10

Modulkatalog, Punktekonto

- (1) Die Inhalte der einzelnen Module werden in einem Modulkatalog beschrieben und den Studierenden mitgeteilt.
- (2) Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat verabschiedet und gilt jeweils für mindestens ein Jahr. Bei Änderungen des Modulkatalogs ist die Berücksichtigung der Ansprüche der Studierenden auf Vertrauensschutz zu gewährleisten.
- (3) Das Prüfungsamt führt für jeden Studierenden ein Leistungspunktekonto, das die von ihm erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen verzeichnet. Es werden nur die mit Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme belegten Leistungen aufgenommen. Zum Ende seines Bachelor- beziehungsweise Masterstudiums erhält der Absolvent einen bestätigten Auszug seines Kontos als Studiennachweis.

§ 11

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an ausländischen Hochschulen werden in der Regel anerkannt, wenn sie gleichwertig sind.
- (3) ¹Gleichwertigkeit liegt vor, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer im Rahmen der dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind - soweit vorhanden - die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss setzt bei der Anerkennung die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte fest. ²Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 9 gebildet wurden. ³Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ⁴Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung nicht dem in § 9 geregelten Notensystem, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. ⁵Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 24 bzw. § 33 erfolgen dann nicht. ⁶In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 9) beigegeben.

§ 12

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurück oder versäumt die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem jeweiligen Prüfer schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Attest vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, wird der Prüfling im nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.
- (3) ¹Bei anerkanntem Versäumnis oder Rücktritt werden im Fall der mündlichen Abschlussprüfungen die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. ²Der Prüfungsausschuss veranlasst, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin nachgeholt werden. ³Wenn die versäumten Prüfungstermine nicht fristgemäß nachgeholt werden, gelten sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss. ⁴Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (5) ¹Der Kandidat kann innerhalb von sieben Tagen schriftlich verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ²Eine belastende Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach mündlichen Prüfungen wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Sonderregelungen für Behinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.
- (2) ¹Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Kandidaten zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Satz 1 gilt auch im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens (Anlage). ³Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Kandidaten schriftlich mit.
- (3) Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

II. Bachelorprüfung

§ 18

Bestandteile der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. Pflichtbereich, bestehend aus den folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Modulen, die durch mindestens 127 LP nachgewiesen werden:

- a) Module *Experimentalphysik* A und B
- b) Module *Theoretische Physik* I und II
- c) Module *Struktur der Materie* I, II und III
- d) Modul *Mathematik für Physiker*
- e) Module *Praktikum* A und B
- f) Modul *Fortgeschrittenenpraktikum* F1

Leistungspunkte aus diesen Modulen können nicht durch Leistungspunkte aus anderen Veranstaltungen ersetzt werden.

2. Wahlbereich, bestehend aus den im Modulkatalog spezifizierten Modulen im Umfang von mindestens 41 LP. Diese umfassen die folgenden Teilbereiche:

A. *Vertiefung Physik:*

Die Module aus diesem Bereich dienen der Vertiefung des physikalischen Grundwissens und sind zum Teil Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang (§ 7, Abs. 2).

B. *Ergänzungsfächer:*

¹Die Ergänzungsfächer sind in der Regel Veranstaltungen aus dem Bachelor-Programm anderer Fakultäten der Universität Regensburg. ²Diese können mit dem Einverständnis der zuständigen Fakultät zugelassen werden, wenn ein Lehrangebot im geforderten Umfang sichergestellt ist. ³Das Fach muss durch eine Professur an der Universität Regensburg vertreten sein. ⁴Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Die zuständige Fakultät legt zugleich die Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsleistungen fest.

C. *Sonstige Veranstaltungen:*

die entweder der Vertiefung bestimmter Themen, oder dem Erwerb von fachübergreifenden Qualifikationen dienen.

Für den Wahlbereich bestehen folgende alternative Mindestanforderungen:

- entweder 1 *Ergänzungsfach* und 2 Module aus dem Bereich *Vertiefung Physik*
- oder 2 *Ergänzungsfächer*.

3. Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP.

- (2) ¹Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens müssen im Bachelorstudium anstelle der Module *Struktur der Materie* I, II und III, und *Theoretische Physik* II die experimentellen Teile der *Integrierten Vorlesungen* I, II und III und der theoretische Teil der *Integrierten Vorlesung* I absolviert werden. ²Die Leistungen können entweder an der Universität Regensburg oder der Universität Erlangen-Nürnberg erbracht werden. ³Der Notendurchschnitt aus den integrierten Vorlesungen und den übrigen Leistungsnachweisen eines jeden Semesters muss sehr gut (mindestens 1,5) betragen. ⁴Wird dieser Notendurchschnitt aus Gründen, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, nicht erreicht, so kann die gemeinsame Auswahlkommission Ausnahmen von dieser Regel verfügen. ⁵Anstelle des Moduls *Experimentalphysik* B ist der *Vorbereitungskurs* für die Aufnahme in das beschleunigte Verfahren nachzuweisen. ⁶Ein Leistungsnachweis kann nur einmal verwendet werden.
- (3) ¹Konnten die Leistungen gemäß Abs. 2 zwar erfolgreich absolviert, nicht aber der erforderliche Notendurchschnitt sehr gut (mindestens 1,5) erreicht werden, so gelten folgende Äquivalenzen zum regulären Studienverlauf:
1. Die Module *Struktur der Materie* I, II und III werden jeweils durch den experimentellen Teil der *Integrierten Vorlesungen* I, II und III abgedeckt;
 2. Das Modul *Theoretische Physik* II wird durch den theoretischen Teil der *Integrierten Vorlesung* I abgedeckt;
 3. Die Module *Theoretische Physik* III und IV im Bereich *Vertiefung Physik* werden jeweils durch die den theoretischen Teil der *Integrierten Vorlesungen* III und II abgedeckt.
 4. Das Fortgeschrittenen-Praktikum F2 im Bereich *Vertiefung Physik* wird durch zwei forschungsnahe Projektarbeiten (siehe § 27 Abs. 4) aus dem Bereich der *Experimentalphysik* abgedeckt.
 5. Die oben genannten Äquivalenzen gelten ebenso, wenn ein Studierender aus sonstigen Gründen das beschleunigte Studium nicht mehr fortsetzen möchte.

§ 19

Prüfungsfristen, Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung findet im Verlauf der ersten zwei Semester in Form einer Orientierungsphase statt, in der die Studierenden ihre persönliche Eignung für das Studienfach erkunden können. ²Erwirbt ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen in diesem Jahr weniger als 30 LP, so gilt die Orientierungsphase und damit die Grundlagen- und Orientierungsprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Das Bachelorstudium soll in der Regel zum Ende des sechsten Fachsemesters durch Nachweis der 180 LP gemäß § 18 abgeschlossen sein.
- (3) ¹Kann ein Studierender am Ende des siebten Fachsemesters aus von ihm zu vertretenden Gründen die für den Abschluss des Bachelorstudiums nötigen 180 LP nicht vorweisen, gilt die Bachelorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Können die ausstehenden Leistungen innerhalb des folgenden Semesters nicht nachgewiesen werden, so gilt die Ba-

chelorprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Verzögert sich der Abschluss der Bachelorarbeit bis zum Beginn des Folgesemesters, so bewirkt diese Überschreitung der Prüfungsfrist nicht das Nichtbestehen der Prüfung.

- (4) Überschreitet ein Studierender die Fristen gemäß Abs. 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist.
- (5) Nach § 11 anerkannte Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
- (6) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen für die Gewährung von Elternzeit nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung nicht angerechnet.

§ 20

Studienbegleitende Prüfungen

- (1) ¹Die Studierenden müssen für jedes Modul die im Modulkatalog angegebenen Prüfungsleistungen erbringen. ²Die erfolgreiche Teilnahme an benoteten Lehrveranstaltungen wird aufgrund mindestens als "ausreichend" (4,0) bewerteter Leistungen in Klausuren, Hausarbeiten, Referaten oder Kolloquien festgestellt und durch einen benoteten Schein bestätigt. ³Die erfolgreiche Teilnahme an den Spezialvorlesungen und Praktika wird nach der erfolgreichen Bearbeitung der vorgegebenen Aufgaben und Versuche in der Regel durch einen unbenoteten Schein (Prädikat „mit Erfolg abgelegt“) bestätigt.
- (2) ¹Prüfer ist in der Regel der für die Lehrveranstaltung Verantwortliche. ²Als Prüfer können alle nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils gültigen Fassung prüfungsberechtigten Personen bestellt werden. ³Falls eine Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wird, ist die Bewertung durch einen zweiten Prüfer zu bestätigen.
- (3) ¹Die Prüfungen sollen während oder unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgen. ²Die Prüfungstermine werden vom Studiendekan koordiniert.
- (4) ¹Findet die Prüfung mündlich statt, ist sie als Einzelprüfung abzuhalten. ²Hierzu ist ein Beisitzer hinzuzuziehen, der die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und im Sinne der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) an der Universität Regensburg tätig ist.
- (5) Für die Zulassung zur Prüfung muss der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung anmeldet, an der Universität Regensburg immatrikuliert sein.
- (6) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweilige Prüfer. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) ¹Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Für Kandidaten, die die Prüfung erstmals nicht bestanden haben, muss spätestens nach sechs Monaten eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden. ³Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Wird der Leistungsnachweis nicht innerhalb eines Jahres nach dem Termin der ersten Prüfung erbracht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ⁵Nicht abgeschlossene Praktikumsleistungen können bei Gründen, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, im darauf folgenden Semester beendet werden. ⁶Im experimentellen Teil nicht bestandene Praktika können als Ganzes nur einmal wiederholt werden.

- (8) Eine freiwillige Wiederholung von erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Prüfungen ist unzulässig.
- (9) Bei Versäumnis oder Rücktritt von Praktika gilt § 13 entsprechend.

§ 21

Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit wird in der Regel im Laufe des sechsten Semesters angefertigt. ²Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungsamt der Fakultät eingereicht werden. ³Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen des Pflicht- und des Wahlbereichs im Original oder beglaubigter Abschrift im Umfang von mindestens 140 LP,
 - 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Vordiplom-, Zwischen-, Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Physik endgültig nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.
- (3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Leistungen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Sämtliche den Anträgen auf Zulassung beigefügten Anlagen gehen in das Eigentum der Universität über und verbleiben bei den Akten. ²Die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen werden zurückgegeben, sofern der Kandidat Zweitschriften oder beglaubigte Ablichtungen vorlegt.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
 - 1. die in Abs. 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt hat, oder
 - 2. die Vordiplom-, Zwischen-, Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder
 - 3. unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (6) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen nach Einreichung der Unterlagen mitzuteilen.

§ 22

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein begrenztes Problem aus einem Gebiet der Physik nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen. ²Die Bachelorarbeit muss gebunden sein und kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit und ihre Betreuung erfolgt durch einen Professor gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG), der hauptberuflich an der Fakultät für Physik tätig ist. ²Der Zeitpunkt der Themenstellung ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Betreuer anzuzeigen und aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät für Physik ausgeführt werden, sofern ein Professor gemäß Abs. 2 vor Ausgabe des Themas schriftlich sein Einverständnis erklärt hat, die Betreuung zu übernehmen und das Gutachten zu erstellen.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. ²Auf begründeten Antrag des Aufgabenstellers kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu einen Monat verlängert werden. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, bestimmt der Prüfungsausschuss den neuen Abgabetermin. ⁴Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) ¹Die schriftliche Fassung der Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Sie muss eine Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit kann öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn der Verfasser und der Betreuer zugestimmt haben.

§ 23

Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit hat der Betreuer in einem Gutachten zu bewerten; die Bewertung der Arbeit hat innerhalb eines Monats nach Abgabe zu erfolgen. ²Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Erstellung eines Zweitgutachtens in Auftrag geben. ³In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem Mittelwert der Noten beider Gutachten. Im übrigen gilt § 20 Abs. 2 Satz 3.
- (2) ¹Liefert der Kandidat die Bachelorarbeit nicht fristgerecht ab (§ 22 Abs. 5) oder wird die Bachelorarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, ist dieser Teil der Bachelorprüfung erstmals nicht bestanden. ²Wird die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, werden 12 LP erworben.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²In diesem Falle kann der Kandidat innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit die Zuteilung eines neuen Themas beantragen. ³Die Rückgabe des Themas ist in diesem Fall nicht zulässig. ⁴Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern dem Studierenden nicht vom Prü-

fungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁶Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 24

Abschluss der Bachelorprüfung, Bildung der Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen gemäß § 18 erfolgreich absolviert sind, die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und der Kandidat die erforderlichen 180 LP erworben hat.
- (2) ¹In die Gesamtnote gehen die Modulnoten der unter § 18 aufgeführten, benoteten Module aus dem Pflichtbereich (Abs. 1) ein. ²Aus dem Wahlbereich (§ 18, Absatz 2 Buchst. A und Buchst. B) gehen entweder ein Ergänzungsfach und zwei Module aus dem Bereich Vertiefung Physik, oder alternativ zwei Ergänzungsfächer in die Gesamtnote ein. ³Die Gesamtnote wird aus den mit der Zahl der Leistungspunkte gewichteten Noten der oben genannten Leistungen gebildet.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- (4) ¹Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach den Abs. 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
 - A für die besten 10 %,
 - B für die nächsten 25 %,
 - C für die nächsten 30 %,
 - D für die nächsten 25 % und
 - E für die nächsten 10 %der Absolventen des Abschlussjahrgangs. ²Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 25

Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 26

Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Über die erfolgreich abgelegte Bachelorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ („B. Sc.“) be-
urkundet und die Gesamtnote der Bachelorprüfung aufgeführt. ³Zusätzlich wird dem Absol-
venten ein Diploma Supplement gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG ausgestellt.
- (3) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:
 1. die Gesamtnote und die ECTS-Note nach § 24,
 2. die Einzelnoten, Leistungspunkte und Bezeichnung der in die Gesamtbewertung einge-
henden Module
 3. das Thema, den Namen des Betreuers und die Note der Bachelorarbeit.
- (4) ¹Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Da-
tum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht wor-
den sind. ³Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und
vom Dekan der Fakultät für Physik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät verse-
hen.

III. Masterprüfung

§ 27

Bestandteile der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung umfasst
1. eine Vertiefungsphase mit den in Abs. 2 aufgeführten Leistungen
 2. eine Forschungsphase, die neben einer Einarbeitungs- und Planungsphase die Masterarbeit umfasst.
- (2) ¹In der Vertiefungsphase sind Module im Gesamtumfang von mindestens 60 LP aus dem Angebot des Masterstudiums im Fach Physik nachzuweisen. ²Diese umfassen die folgenden Bereiche:
- A. *Fachmodule* zu den Spezialgebieten in experimenteller, theoretischer und angewandter Physik.
 - B. *Ergänzungsfächer* aus dem Masterprogramm der Fakultät für Physik und anderer Fakultäten
 - C. *Sonstige Veranstaltungen*, die entweder der Vertiefung bestimmter Themen oder dem Erwerb von fachübergreifenden Qualifikationen dienen.
- ³Es müssen entweder vier Fachmodule oder zwei Fachmodule und ein Ergänzungsfach nachgewiesen werden. ⁴Die Fachmodule, Ergänzungsfächer, sowie die wählbaren sonstigen Veranstaltungen sind im Modulkatalog spezifiziert. ⁵Ergänzungsfächer aus anderen Fakultäten können mit dem Einverständnis der zuständigen Fakultät zugelassen werden, wenn ein Lehrangebot im geforderten Umfang sichergestellt ist. ⁶Das Fach muss durch eine Professur an der Universität Regensburg vertreten sein. ⁷Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Die zuständige Fakultät legt zugleich die Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsleistungen fest.
- (3) Die Forschungsphase umfasst 60 LP und gliedert sich in die drei folgenden inhaltlich zusammenhängenden Abschnitte:
- A. Fachliche Spezialisierung
 - B. Methodenkenntnis und Projektplanung
 - C. Masterarbeit (Umfang 30 LP).
- (4) ¹Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens müssen im Masterstudium drei *forschungsnahe Projektarbeiten* absolviert werden, von denen zumindest jeweils eine im Bereich der experimentellen, bzw. theoretischen Physik liegen muss. ²Diese Leistungen können entweder an der Universität Regensburg oder der Universität Erlangen-Nürnberg erbracht werden. ²Der Notendurchschnitt aus den Leistungsnachweisen eines jeden Semesters muss sehr gut (mindestens 1,5) betragen. ³ Wird dieser Notendurchschnitt aus Gründen, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, nicht erreicht, so kann die gemeinsame Auswahlkom-

mission Ausnahmen von dieser Regel verfügen. ⁴Ein Leistungsnachweis kann nur einmal verwendet werden.

- (5) ¹Konnten die Leistungen gemäß Abs. 4 zwar erfolgreich absolviert, nicht aber der erforderliche Notendurchschnitt sehr gut (mindestens 1,5) erreicht werden, so können die Projektarbeiten im Bereich *Sonstige Veranstaltungen* eingebracht werden, sofern sie nicht bereits als Fortgeschrittenenpraktikum F2 im Rahmen des Bachelorstudiums gewertet wurden. ³Diese Äquivalenz gilt ebenso, wenn ein Studierender aus sonstigen Gründen das beschleunigte Studium nicht mehr fortsetzen möchte.

§ 28

Prüfungsfristen

- (1) Das Masterstudium soll in der Regel zum Ende des vierten Fachsemesters durch Nachweis der 120 LP gemäß § 27 Abs. 2 und Abs. 3 abgeschlossen sein.
- (2) ¹Kann ein Studierender am Ende des fünften Semesters aus von ihm zu vertretenden Gründen die für den Abschluss des Masterstudiums nötigen 120 LP nicht vorweisen, gilt die Masterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Können die ausstehenden Leistungen innerhalb des folgenden Semesters nicht nachgewiesen werden, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Verzögert sich der Abschluss der Masterarbeit über den Beginn des Folgesemesters hinaus, so bewirkt diese Überschreitung der Prüfungsfrist nicht das Nichtbestehen der Prüfung. ⁴Wird ein Antrag auf Wiederholung des Moduls Fachliche Spezialisierung nach § 31 Abs. 2 oder auf Verlängerung der Masterarbeit gemäß § 31 Abs. 6 genehmigt, so verlängert sich die Prüfungsfrist entsprechend.
- (3) Überschreitet ein Studierender die Fristen gemäß Abs. 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist.
- (4) Nach § 11 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
- (5) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen für die Gewährung von Elternzeit nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung nicht angerechnet.

§ 29

Studienbegleitende Prüfungen

- (1) ¹Die Studierenden müssen für jedes Modul die im Modulkatalog angegebenen Prüfungsleistungen erbringen. ²Die erfolgreiche Teilnahme an benoteten Lehrveranstaltungen wird aufgrund mindestens als "ausreichend" (4,0) bewerteter Leistungen in Klausuren, Hausarbeiten, Referaten oder Kolloquien festgestellt und durch einen benoteten Schein bestätigt. ³Die erfolgreiche Teilnahme an Spezialvorlesungen und Praktika wird nach der erfolgreichen Bearbeitung der vorgegebenen Hausaufgaben und Versuche in der Regel durch einen unbenoteten Schein (Prädikat „mit Erfolg abgelegt“) bestätigt.
- (2) ¹Prüfer ist in der Regel der für die Lehrveranstaltung Verantwortliche. ²Der Prüfungsmodus ist im Modulkatalog geregelt.

- (3) ¹Die Prüfungen sollen während der oder unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgen. ²Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss koordiniert.
- (4) ¹Findet die Prüfung mündlich statt, ist sie als Einzelprüfung abzuhalten. ²Hierzu ist ein Beisitzer hinzuzuziehen, der die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und an der Universität Regensburg tätig ist. ³Für mündliche Prüfungen können alle nach der HSchPrüferV in der jeweils gültigen Fassung prüfungsberechtigten Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (5) Die Meldung zur Prüfung erfolgt automatisch mit der Anmeldung zur Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung.
- (6) Für die Zulassung zur Prüfung muss der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung anmeldet, an der Universität Regensburg immatrikuliert sein.
- (7) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweilige Prüfer. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) ¹Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Für Kandidaten, die die Prüfung erstmals nicht bestanden haben, muss spätestens nach sechs Monaten eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden. ³Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Wird der Leistungsnachweis nicht innerhalb eines Jahres nach dem Termin der ersten Prüfung erbracht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ⁵Nicht abgeschlossene Praktikumsleistungen können bei Gründen, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, im darauf folgenden Semester beendet werden. ⁶Im experimentellen Teil nicht bestandene Praktika können als Ganzes nur einmal wiederholt werden.
- (9) Eine freiwillige Wiederholung einer erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Prüfung ist unzulässig.
- (10) Bei Versäumnis oder Rücktritt von Praktika gilt § 13 entsprechend.

§ 30

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel im Laufe des vierten Semesters angefertigt. ²Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungsamt der Fakultät eingereicht werden. ³Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen des Pflicht- und des Wahlbereichs im Original oder beglaubigter Abschrift im Umfang von mindestens 44 LP,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Vordiplom-, Zwischen-, Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Physik endgültig nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

- (3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Leistungen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Sämtliche den Anträgen auf Zulassung beigefügten Anlagen gehen in das Eigentum der Universität über und verbleiben bei den Akten. ²Die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen werden zurückgegeben, sofern der Kandidat Zweitschriften oder beglaubigte Ablichtungen vorlegt.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
 - 1. die in Abs. 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt hat, oder
 - 2. die Vordiplom-, Zwischen-, Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder
 - 3. unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (6) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen nach Einreichung der Unterlagen mitzuteilen.

§ 31

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus einem Gebiet der Physik nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen. ³Sie kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.
- (2) ¹Die Einarbeitung in den Themenkreis der Masterarbeit erfolgt in dem Modul Fachliche Spezialisierung. ²Dieses Modul kann nach dem Erwerb von 30 LP im Masterstudium begonnen werden und dauert maximal drei Monate. ³Am Ende des Moduls muss die verbindliche Annahme des Themas erfolgen. ⁴Das Thema kann nur einmal und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der Spezialisierungsphase zurückgegeben werden. ⁵In diesem Fall kann das Modul wiederholt werden. ⁶Der Kandidat kann den Betreuer der Masterarbeit im Rahmen der Vorschriften der Abs. 4 und 5 frei wählen. ⁷Der Prüfungsausschuss ist an diese Wahl nicht gebunden.
- (3) Die notwendigen Methoden und die Planung für die praktische Durchführung der Masterarbeit werden in dem Modul Methodenkenntnis und Projektplanung erarbeitet.
- (4) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit, sowie ihre Vorbereitung und Betreuung erfolgen durch einen Professor gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG der Fakultät für Physik über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen. ³Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende dafür, dass der Kandidat im Rahmen der vorhandenen Laborplätze in angemessener Zeit das Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (5) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät für Physik ausgeführt werden, sofern ein an der Fakultät für Physik der Universität Regensburg tätiger Professor gemäß Abs. 4 Satz 1 vor Ausgabe des Themas

schriftlich sein Einverständnis erklärt hat, die Betreuung zu übernehmen und das Erstgutachten zu erstellen.

- (6) ¹Die Zeit von der Annahme der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf neun Monate nicht überschreiten. ²Auf begründeten Antrag des Aufgabenstellers kann die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu drei Monate verlängert werden. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, bestimmt der Prüfungsausschuss den neuen Abgabetermin.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Sie muss eine Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (8) Die Masterarbeit kann der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn der Verfasser und der Betreuer zugestimmt haben.

§ 32

Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist vom Betreuer der Arbeit als Erstgutachter und einem zweiten vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Prüfungsberechtigten aus dem Kreis der Professoren im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit zu bewerten.
- (2) ¹Der Zweitgutachter kann vom Erstgutachter vorgeschlagen werden. ²Bei einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Betreuers einen Hochschullehrer aus einer anderen Fakultät als Zweitgutachter bestellen. ³Wird die Masterarbeit außerhalb der Fakultät für Physik angefertigt, ist das Zweitgutachten in der Regel vom externen Betreuer zu erstellen.
- (3) ¹Die Gutachter bewerten die Arbeit unabhängig voneinander. ²Unterscheiden sich die Bewertungen der Gutachter um eine Note oder weniger, so wird die Note der Masterarbeit durch arithmetische Mittelung auf eine Stelle nach dem Komma gebildet. ³Weichen die Bewertungen um mehr als eine Note voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter zur Bewertung hinzuziehen. ⁴Die Note für die Masterarbeit ergibt sich dann aus dem auf eine Stelle hinter dem Komma gerundeten Durchschnitt der Bewertungen aller Gutachter.
- (4) Liefert der Kandidat die Masterarbeit nicht fristgerecht ab (§ 31 Abs. 6) oder wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist dieser Teil der Masterprüfung nicht bestanden.
- (5) ¹Wird die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²In diesem Falle kann der Kandidat innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit die Zuteilung eines neuen Themas beantragen. ³Die Rückgabe des Themas ist in diesem Fall nicht zulässig. ⁴Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumnis der Frist gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern dem Studierenden nicht vom Prü-

fungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.⁶Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 33

Abschluss der Masterprüfung, Bildung der Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen in der Vertiefungsphase gemäß § 27 Abs. 2 sowie die Forschungsphase gemäß § 27 Abs. 3 erfolgreich absolviert sind, sowie die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und der Kandidat damit die erforderlichen 120 LP erworben hat.
- (2) Die Gesamtnote wird aus den mit der Zahl der Leistungspunkte gewichteten Noten der Leistungen gemäß § 27 Abs. 2 Buchst. A und B, sowie Abs. 3 berechnet.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
- (4) ¹Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
A für die besten 10 %,
B für die nächsten 25 %,
C für die nächsten 30 %,
D für die nächsten 25 % und
E für die nächsten 10 %
der Absolventen des Abschlussjahrgangs. ²Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 34

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 35

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden. ³Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde ausgehändigt. ⁴Darin wird die Verleihung des akademischen Grades

„Master of Science“ („M. Sc.“) beurkundet und die Gesamtnote der Masterprüfung aufgeführt. ⁵Zusätzlich wird dem Absolventen ein Diploma Supplement gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

1. die Gesamtnote und die ECTS-Note nach § 33,
2. die Einzelnoten, Leistungspunkte und Bezeichnung der in die Gesamtbewertung eingehenden Module
3. das Thema, den Namen des Erstgutachters und die Note der Masterarbeit.

(3) ¹Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Physik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlussvorschriften

§ 36

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.10.2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 9. Mai 2007 und der Genehmigung des Rektors der Universität vom 21. September 2007.

Regensburg, den 21. September 2007
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 21. September 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. September 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. September 2007.

Anlage

EIGNUNGSVERFAHREN

1. ¹Die Eignung eines Bewerbers für den Masterstudiengang Physik wird vom Prüfungsausschuss nach den in § 7 genannten Kriterien festgestellt. ²Das Eignungsverfahren wird jährlich jeweils einmal im Sommersemester und einmal im Wintersemester durchgeführt. ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind für das folgende Wintersemester bis zum 15. Juli, die für das folgende Sommersemester bis zum 15. Januar an die Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist).
2. Dem Antrag ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses (§ 7 Abs. 2) oder der Nachweis der bis dahin erbrachten Studienleistungen beizufügen.
3. ¹Der Prüfungsausschuss beurteilt die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen. ²Ist die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses schlechter als „gut“ (§ 7 Abs. 2), oder ist der Abschluss nicht vergleichbar, so setzt der Prüfungsausschuss drei Professoren des Faches Physik im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) als Prüfer für eine fachliche Eignungsprüfung fest. ³Die Prüfung wird als mündliche Kollegialprüfung mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten durchgeführt. ⁴In dieser werden stichprobenartig Fragen zu den von der Konferenz der Fachbereiche Physik (KFP) am 18.05.2005 in Bad Honnef empfohlenen Inhalten des Bachelor-Studiums gestellt. ⁵Dies sind im einzelnen die Bereiche Mechanik, Elektrodynamik und Optik, Thermodynamik und Statistik, Atom- und Molekülphysik, Physik der Kondensierten Materie, Kern- und Elementarteilchenphysik, sowie Quantenmechanik. ⁶Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. ⁷Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfer mehrheitlich feststellen, dass die Leistungen den in Satz 4 und 5 genannten Anforderungen entsprechen. ⁸Der Prüfungsausschuss gründet seine Entscheidung auf die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen und gegebenenfalls auf das Ergebnis der fachlichen Eignungsprüfung. ⁹Die Entscheidung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ¹⁰Sie wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ¹¹Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
4. ¹Über die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Name des Bewerbers und Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, Ergebnis, Ort und Datum der Entscheidung. ²Das Protokoll wird vom Vorsitzenden unterzeichnet.
5. ¹Der Prüfungsausschuss kann vor der endgültigen Anerkennung der externen Studienleistungen die Erbringung bestimmter Leistungsnachweise aus dem Modulkatalog des Bachelors in Physik der Universität Regensburg verlangen.
6. ¹Abgelehnte Bewerber können sich ein zweites Mal zum Eignungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.